

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

VDP / Sachsen-Anhalt e.V. Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

MAGDEBURG, 15.08.2013

Sachsen-Anhalt: Umsetzung der Inklusion durch Gemeinsamen Unterricht als (Ein-)Sparmodell?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, die Beschlüsse der UN-Behindertenrechtskonvention auch im schulischen Bereich umzusetzen. In Sachsen-Anhalt soll deshalb laut gültigem Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD der sog. Gemeinsame Unterricht (= gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung/Förderbedarf) weiter gestärkt und ausgebaut werden. So heißt es beispielsweise auch in § 1 Abs. 3 S. 2 des sachsen-anhaltinischen Schulgesetzes (SchulG-LSA): "Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen."

Zumindest für die Schulen in freier Trägerschaft, die sich auch in Sachsen-Anhalt – oftmals schon seit Jahren – besonders intensiv und engagiert mit dieser Thematik beschäftigen, scheint der Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts nach dem Willen der Landesregierung offenbar jedoch eher zum Sparmodell zu werden – dies natürlich in erster Linie zu Lasten der betroffenen Schüler/innen.

Mit diesem Beitrag wird der Versuch unternommen, diese Hypothese anhand von praktischen Beispielen zu untermauern:

1. Zusammenlegung von Förderschwerpunkten

Noch im Schuljahr 2009/10 sah das Kultusministerium bei der Berechnung der Finanzhilfesätze für die Ersatzschulen **8 verschiedene Förderschwerpunkte** (Lernen, geistige Entwicklung, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Autismus) für den Gemeinsamen Unterricht (GU) vor.

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a 39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0 F: 0391 / 731916-1

VDP.LSA@t-online.de www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank Konto-Nr.: 107 334 00 BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal VR 11611 Die Finanzhilfesätze lagen dabei beispielsweise für den GU an Sekundarschulen¹ mit Ausnahme der Förderschwerpunkte Lernen und Sprache zwischen 11.454,47 € und 15.231,03 € pro Schüler/in und Jahr.²

Seit dem Schuljahr 2010/11 wird hingegen finanzhilfetechnisch nur noch zwischen den Förderschwerpunkten "Lernen" und "übrige Förderschwerpunkte" unterschieden. Im Schuljahr 2010/11 betrug der nunmehr einheitliche Finanzhilfesatz für den GU an Sekundarschulen für die "übrigen Förderschwerpunkte" 10.609,37 €. Wenn also eine freie Sekundarschule einen Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Autismus" im Schuljahr 2009/10 aufgenommen hat, bekam sie im anschließenden Schuljahr 2010/11 aufgrund der Zusammenlegung der genannten Förderschwerpunkte einen – im Vergleich zum Vorjahr – um 4.621,66 € reduzierten Finanzhilfesatz für diesen Schüler (Rückgang der Förderung um ca. 30 Prozent innerhalb eines Schuljahres!).

2. <u>Unterschiede der Finanzhilfen für Förderschulen in freier Trägerschaft</u> und den an einer Ersatzschule umgesetzten GU

Wie bereits erwähnt, verfolgt die sachsen-anhaltinische Landesregierung die (pädagogisch wohl richtige) Strategie, den Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf, die den GU besuchen, systematisch zu steigern.

Betrachtet man aber die für die Ersatzschulen vorgesehenen Finanzhilfesätze beispielsweise des Schuljahres 2011/123, muss festgestellt werden, dass durch den Ausbau des GU erhebliche Mittel aus dem Kultusetat eingespart werden – letztlich zu Lasten der Kinder, in deren Klassen der Gemeinsame Unterricht bereits umgesetzt wird.

Besucht z. B. ein Kind mit einem "Down-Syndrom" (Trisomie) eine "Förderschule für Geistigbehinderte", war für das Kind im o.g. Schuljahr ein Finanzhilfesatz von 22.182,29 € vorgesehen. Hätten die Eltern hingegen den Besuch des Gemeinsamen Unterrichts (GU) an einer Sekundarschule für ihr Kind gewählt, wäre hierfür nur ein Finanzhilfesatz von höchstens 10.810,34 € (= - 51 Prozent!) gewährt worden, obwohl das Kind im GU mindestens genauso intensiv gefördert werden muss wie an einer Förderschule. Zwar könnte hier die Landesregierung theoretisch argumentieren, dass die durchschnittliche Schülerzahl an Sekundarschulen deutlich höher ist als an Förderschulen. Praktisch aber spart das Land bei dem genannten Beispiel bei einer Elternentscheidung für den GU allein für das beispielhafte Kind mindestens 11.371,95 € pro Schuljahr – also einen nicht unerheblichen Geldbetrag, der auch sehr gut für eine bessere individuelle Förderung des Kindes hätte eingesetzt werden können.

¹An Sekundarschulen wird in Sachsen-Anhalt der Real- oder der Hauptschulabschluss erworben.; ²SchulVBL.-LSA 2010, 280; ³SchulVBL.-LSA 2012, 110 ff.

3. <u>Geringerer Sachkostenzuschuss für den GU (im Vergleich zum Förderunterricht)</u>

Eine Ursache für die unter 2. dargestellte Entwicklung könnte u.a. die Tatsache sein, dass das Kultusministerium (aus welchen Gründen auch immer) für den GU an Ersatzschulen einen deutlich niedrigeren schülerbezogenen Sachkostenzuschuss als für Förderschulen in freier Trägerschaft vorsieht.

Das Schulgesetz differenziert in § 18a Abs. 5 bisher wie folgt: "Der Sachkostenzuschuss beträgt 16,5 v. H. des Personalkostenzuschusses, bei Förderschulen 26,5 v. H. des Personalkostenzuschusses." Ob der Gesetzgeber bei dieser seit Jahren bestehenden Regelung auch schon den GU im Blick hatte, ist sicher fraglich. Unzweifelhaft ist aber, dass die Sachkosten eines Schulträgers für einen Schüler mit Förderbedarf in aller Regel deutlich höher sein werden, als für einen Schüler ohne Förderbedarf. So sieht der aktuelle Entwurf einer neuen Landesverordnung über die Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in § 9 Abs. 5 nicht nur den Einsatz von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Kompetenz vor, sondern zusätzlich beispielsweise auch spezielle Lehr- und Lernmittel, angepasstes Mobiliar, Kommunikationsmittel, apperative Hilfen oder angepasste bauliche Gegebenheiten.

Welche Regelung trifft nun die aktuelle Verordnung über die Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO) hinsichtlich des Sachkostenzuschusses für Ersatzschulen, die Schüler/innen mit unterschiedlichen Förderbedarfen im GU beschulen?

Hierzu heißt es in § 9 Abs. 3 Nr. 5 SchifT-VO: "Der Schülerkostensatz für eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht setzt sich zusammen aus dem Schülerkostensatz derjenigen Schulform, in der der gemeinsame Unterricht stattfindet und einem pauschalen Zuschuss für die sonderpädagogische Förderung. Dieser Zuschuss ergibt sich aus 90 v. H. der Personalkosten der für die zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts festgelegten Lehrerwochenstunden der sonderpädagogischen Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers im gemeinsamen Unterricht im entsprechenden Förderschwerpunkt an öffentlichen Schulen. Mit Ausnahme des Förderschwerpunktes Lernen werden 16,5 v. H. des Zuschusses nach Satz 2 als Sachkostenzuschuss gewährt."

Dies bedeutet, dass für Schüler/innen im GU nur der herkömmliche Finanzhilfesatz für die entsprechende Regelschulform (also z. B. die Sekundarschule) mit dem darin enthaltenden 16,5-prozentigen Sachkostenzuschuss herangezogen wird (im Schuljahr 2012/13 betrug z.B. die Finanzhilfe für Sekundarschulen max. 5.469,61 €) und ergänzend hierzu eine Pauschale für die zusätzliche sonderpädagogische Förderung. Bei der Berechnung dieser Pauschale wird beispielsweise beim GU an Sekundarschulen beim Förderschwerpunkt "Lernen" überhaupt kein Sachkostenzuschuss berücksichtigt, bei den "sonstigen Förderschwerpunkten" ebenfalls nur ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 16,5 Prozent, während im Vergleich dazu der Sachkostenzuschuss für entspre-

chende Förderschulen nach § 18a Abs. 5 SchulG-LSA <u>durchgängig</u> 26,5 Prozent beträgt.

Warum die Sachaufwendungen eines freien Schulträgers, der den GU umsetzt, für einen Schüler mit Förderbedarf deutlich geringer sein sollen, als die Sachaufwendungen eines Förderschulträgers, erschließt sich dem Autor nicht. Nach seiner Rechtsauffassung ist der Sinn und Zweck des § 18a Abs. 5 SchulG-LSA so zu interpretieren, dass auch für die Schüler/innen im GU durchgängig ein Sachkostenzuschuss in Höhe von 26,5 Prozent vorzusehen ist.

4. Schüler/innen mit mehreren Förderschwerpunkten

Wie bereits erwähnt, betrug der Finanzhilfesatz für den GU an freien Sekundarschulen im Schuljahr 2012/13 für den Förderschwerpunkt "Lernen" höchstens 10.053,93 € und für die "übrigen Förderschwerpunkte" höchstens 10.810,34 €.

Weist ein Schüler hingegen gleich mehrere Behinderungen/Förderbedarfe auf, legt in Sachsen-Anhalt der sog. Mobile Soziale Diagnostische Dienst (MSDD) fest, welche Behinderung überwiegt. Denkbar ist z. B. die Fallkonstellation, dass der MSDD bei einem Schüler die Förderbedarfe "Lernen" und "körperlich – motorische Entwicklung" diagnostiziert und dabei ein leichtes Überwiegen des Förderbedarfs "Lernen" feststellt.

In einem solchen Fall erhält der freie Schulträger auch nur den niedrigeren Finanzhilfesatz für den Förderschwerpunkt "Lernen", obwohl er einen darüber hinausgehenden Aufwand hat, weil er ja auch die körperliche Behinderung des Schülers berücksichtigen muss. Hätte hingegen der MSDD bei dem gleichen Schüler "nur" den Förderbedarf "körperlich – motorische Entwicklung" diagnostiziert, hätte der Schulträger den höheren Finanzhilfesatz für die "übrigen Förderschwerpunkte" erhalten.

Ein solches Vorgehen kann im Sinne des zu fördernden Kindes nicht sachgerecht sein. Dennoch sieht auch der neue Entwurf der Verordnung über die Förderung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hierzu keine Änderung vor.

<u>Fazit</u>

Diese Ausarbeitung behandelt nur einige Aspekte der finanziellen Benachteiligung des Gemeinsamen Unterrichts gegenüber dem "herkömmlichen" Förderschulunterricht. Für eine nachhaltige erfolgreiche Umsetzung des GU ist es aber notwendig, dass der GU an den staatlichen und freien Schulen finanziell zumindest auf dem gleichen Niveau des "herkömmlichen" Förderschulunterrichts gefördert werden sollte. Dies würde auch die Akzeptanz der Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichts (der Inklusion) an den Regelschulen in der Öffentlichkeit stärken. Hinzu kommt, dass andere Bundesländer für den GU an staatlichen und freien Schulen deutlich mehr zusätzliche Lehrerwochenstunden zur gezielten Förderung der bedürftigen Kinder vorsehen, als Sachsen-Anhalt. In

Hessen beispielsweise werden für jedes betroffene Kind zusätzlich 4 Lehrerwochenstunden gewährt, in Sachsen-Anhalt sind es hingegen nur 2 (bzw. 1,8 an freien Schulen). Zudem ist dabei überhaupt noch nicht berücksichtigt, dass die Lehrkräfte im Gemeinsamen Unterricht auch die individuelle Förderung besonders leistungsstarker Schüler/innen gewährleisten sollten.

Verantwortlich für Ausarbeitung: Jürgen Banse